

REGIERUNGSRAT

29. November 2017

17.225

Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schlossrued (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Sander Mallien, GLP, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 12. September 2017 betreffend Verjährungen im Bereich Nachsteuern und Bussen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Dem Kantonalen Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen sind im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 2017 für den Bereich Nachsteuern und Bussen drei zusätzliche Stellen bewilligt worden. Die Stellenaufstockung war beantragt worden, um die wachsenden Fallzahlen bewältigen und die Veranlagungen und Bussenverfügungen innert nützlicher Frist erlassen zu können. Eine raschere Erledigung ist oft im Interesse der steuerpflichtigen Personen und führt zu zeitnäheren Steuereingängen für den Kanton und die Gemeinden. Vor allem soll mit dem zusätzlichen Personal den zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) Rechnung getragen werden. Der AIA führt zu mehr Selbstanzeigen und Nachsteuer- und Bussenverfahren aufgrund der vom Ausland gelieferten Informationen.

Als allgemeine Massnahme zur Bekämpfung des Mengenwachstums werden seit 2010 Fälle mit geringen Beträgen im einfachen Verfahren durch die Gemeinden bearbeitet. Dabei wird das Besteuerungspotenzial nicht voll ausgeschöpft. Es ist beabsichtigt, die Limiten für diese vereinfachten Verfahren zu reduzieren oder ganz auf die vereinfachten Verfahren zu verzichten, wenn dereinst die Anzahl Selbstanzeigen und die AIA-Meldungen wieder abnehmen.

Zur Frage 1

"Wie hoch ist die Anzahl Fälle im Bereich "Nachsteuern und Bussen", welche a) im Jahr 2017 und b) in den Jahren 2012 – 2016 verjährt (Eröffnung Verfahren oder Festsetzung Nachsteuer) sind?"

Gemäss § 207 des Steuergesetzes (StG) und Art. 152 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verjährt das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (sogenannte Einleitungsverjährung). Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen,

erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht (sogenannte Veranlagungsverwirkung). Gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und Art. 184 DBG verjährt die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde. Die Strafverfolgung der versuchten Steuerhinterziehung verjährt sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem Steuern zu hinterziehen versucht wurden. Bei beiden Steuerstraftatbeständen (vollendete und versuchte Steuerhinterziehung) gilt, dass die Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr eintritt, wenn die zuständige kantonale Behörde und damit das Kantonale Steueramt vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Das Kantonale Steueramt bearbeitet Fälle mit Verjährungsrisiko mit höchster Priorität. Droht eine Verjährung, wird sofort eine verjährungsunterbrechende Handlung vorgenommen oder der Fall umgehend abgeklärt und veranlagt. Weder in den Jahren 2012–2016 noch im Jahr 2017 sind bei dem Kantonalen Steueramt zur Kenntnis gebrachten Nachsteuer- und Bussenverfahren Verjährungen eingetreten.

Zur Frage 2

"Wie hoch sind die Beträge der verjährten Fälle a) im Jahr 2017 und b) in den Jahren 2012 – 2016?"

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 3

"Gab es andere Gründe als die knappen personellen Ressourcen, welche zu allfälligen Verjährungen und vereinfachten Verfahren mit nicht ausgeschöpftem Besteuerungspotenzial geführt haben?"

Nein.

Zur Frage 4

"Hat die Massnahme S17-425-1, die vom Regierungsrat intendierte Wirkung erzielt?"

Die Personalaufstockung konnte nach der Beschlussfassung erst im Laufe des Jahrs 2017 vollzogen werden, so dass sich die volle Wirkung erst ab 2018 einstellen wird. Somit kann die Frage erst mit den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 fundiert beantwortet werden.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat Bedarf an einer weiteren Aufstockung der personellen Ressourcen im Bereich Nachsteuern und Bussen oder anderen Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des Besteuerungspotenzials?"

Mit zusätzlichem Personal im Aufgabenbereich 425 'Steuern' können grundsätzlich mehr Steuereinnahmen generiert werden. Dies einerseits durch zusätzliches Personal im Veranlagungsbereich als auch im Steuerbezugs- und Backofficebereich. Eine Stellenaufstockung steht aber stets im Spannungsfeld zur vom Grossen Rat immer wieder geforderten Stellenplafonierung der kantonalen Verwaltung.

Mit der Überweisung des (17.158) Postulats der GLP-Fraktion betreffend Erhöhung des Ausschöpfungsgrads des möglichen Steuersubstrats nach geltender Steuergesetzgebung wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, wie das Steuersubstrat optimal ausgeschöpft werden kann. Das Kantonale Steueramt wird nach vorgenommener Analyse allfällige Anträge für Personalaufstockungen prüfen. Bereits bei der Erklärung der Entgegennahme des Postulats wurde aufgezeigt, dass in den

letzten Jahren die Personalentwicklung nicht mit dem Zuwachs des Arbeitsvolumens Schritt halten konnte. Dabei ist einerseits zwischen der Zunahme der zu bearbeitenden Fälle (Mengenwachstum) und andererseits der Zunahme der Komplexität im Steuerwesen und neuer Aufgaben (qualitatives Wachstum) zu unterscheiden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau